

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar
- Abfallgebührensatzung -
in der Fassung der 5. Änderungssatzung
(unverbindliche Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) vom 27. November 2008 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen.

- geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2012
- geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014
- geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.12.2015
- geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016
- geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017

§ 1

Gebührentatbestand

Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergemeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung

der Abfallbehälter durch die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.
- (3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der
 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.
- (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.
- (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für
- | | |
|----------------------------|----------|
| 60 Liter Abfallbehälter | 38,00 € |
| 80 Liter Abfallbehälter | 38,00 € |
| 120 Liter Abfallbehälter | 50,00 € |
| 240 Liter Abfallbehälter | 75,00 € |
| 1.100 Liter Abfallbehälter | 375,00 € |
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem
- | | |
|----------------------------|---------|
| 60 Liter Abfallbehälter | 2,14 € |
| 80 Liter Abfallbehälter | 2,85 € |
| 120 Liter Abfallbehälter | 4,28 € |
| 240 Liter Abfallbehälter | 8,56 € |
| 1.100 Liter Abfallbehälter | 39,24 € |
| Restabfallsack | 4,46 € |
- (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen
- | | |
|--|----------|
| 120 Liter Abfallbehälter | 39,00 €. |
| Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack | 1,92 €. |
- (4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|--------|
| über 5 m bis 10 m Transportweg | 1,00 € |
| jede weiteren angefangenen 10 m | 1,00 € |
| Transport über Stufen je Stufe | 0,30 € |
- (5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| jeder Wechsel eines Normbehälters mit | |
| 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum | 10,00 € |
| 1.100 l Füllraum | 20,00 €. |
- Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.

§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg

- (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|----------|
| 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 110,00 € |
| 2. Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg | 110,00 € |
| 3. Kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 64,00 € |
| 4. Asbestzementabfälle je 1000 kg (max. bis zu 300 kg) | 122,00 € |

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| (2) | Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg: | |
| | 1. Abfälle zur Beseitigung | 5,50 € |
| | 2. Asbestzementabfälle | 6,10 € |
| (3) | Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge 1 m ³) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m ³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten: | |
| | 1. Sperrmüll | 6,00 € |
| | 2. kompostierbare Gartenabfälle | 3,00 € |
| (4) | In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle | 2,00 €/m ³ . |

§ 7

Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.
- (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die
 - a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
 - b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.
- (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.
- (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.Dezember 1999 außer Kraft.

Wismar, 09. Dezember 2008

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Dienstsiegel